

**Satzung
der Kunigundengemeinde Kaufungen
zur Förderung der Erneuerbaren Energien**

Erneuerbare-Energien-Satzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2023 (GVBl. S. 509), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 27.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet Kaufungen.
- (2) Die Gemeinde verfolgt damit nachstehende Ziele:
 - a) Leistung eines Beitrags zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen und bezahlbaren Energieversorgung für die Gemeinde bei möglichst geringem Flächenverbrauch in der Gemeinde
 - b) Beitrag zur Verwirklichung der Flächenbereitstellungs- und Ausbauziele für Photovoltaikanlagen und Windenergieerzeugungsanlagen, die vom Bund und vom Land Hessen in einschlägigen Gesetzen und Verordnungen gefasst wurden
 - c) Förderung lokaler Wertschöpfung und bürgerschaftlicher Beteiligung

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und betrifft:

- a) Private und gemeindeeigene Anlagen zur Erzeugung, zur Durchleitung, zur Lieferung und zur Speicherung erneuerbarer Energien
- b) Die Genehmigungspraxis zur Baurechtermteilung für Energieerzeugungsanlagen im Innen- und Außenbereich der Gemeinde
- c) Die Beteiligungen der Gemeinde an Energieprojekten Dritter
- d) Die Nutzung von Einnahmen aus Beteiligungen an Energieprojekten gemäß § 6 EEG in der jeweils geltenden Fassung
- e) Die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) in der Gemeinde gemäß Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG)

- f) Die Weiterentwicklung und Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten der Gemeinde

§ 3 – Grundsätze der Genehmigungspraxis in Planungshoheit oder Planungsmitverantwortung der Gemeinde

- (1) Es ist zu beachten, dass in Kaufungen unbebaute, nicht versiegelte Freiflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen knappe und besonders schutzbedürftige Güter sind.
- (2) Im Außenbereich der Gemeinde sollen Nutzungsänderungen, die zu Flächeninanspruchnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien insbesondere in Verbindung mit zusätzlicher Flächenversiegelung führen, minimiert werden. Ein PV-Zubau im bereits bebauten und teilversiegelten Siedlungsbereich hingegen ist erwünscht. Dies gilt auch für die zukünftigen potentiellen Siedlungsflächen der Gemeinde Kaufungen gemäß des Siedlungsentwicklungskonzeptes 2020 plus, Stand und Beschluss der Gemeindevertretung am 15. 07.2015.
- (3) Der Bau von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche wird prioritär in Form von Agri-PV oder bei besonderem Gemeinwohlinteresse unterstützt. Baurecht für Agri-PV-Anlagen soll befürwortet werden, wenn es der Sicherung von lokaler und nachhaltiger landwirtschaftlicher Erzeugung auf Kaufunger Betriebsstandorten zuträglich ist.
- (4) Eine Baurechtermteilung für Freiflächen-PV-Anlagen, die nicht unter die Definition „Agri-PV“ fallen, soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (5) Ein Ausbau lokaler Windenergieleistung in bewaldeten Gebieten außerhalb bereits ausgewiesener Windvorrangflächen im Stiftswald wird unterstützt, wenn die gesetzlichen Vorgaben und die vorgeschriebenen Abstände zu Wohngebäuden, zu Siedlungen und zu Denkmälern eingehalten werden und der Zubau im Sinne von Abs. 1 flächenschonend realisiert werden kann. Die Anlagenstandorte müssen durch eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 6m/s in einer Höhe von 140 m über Grund charakterisiert sein. Die Einhaltung dieses Kriteriums muss durch Messungen und neutrale Gutachten nachgewiesen sein.
- (6) Die Erweiterungsplanungen der Städtischen Werke Kassel AG, nach denen zwei auf Kaufunger Gebiet liegende Teilflächen der Vorrangflächen an den Standorten „*Bilstein*“ und „*Großer Belgerkopf*“ durch eine Potenzialfläche für den Bau einer weiteren Windenergieanlage verbunden werden (Stand 05/2024), werden unterstützt.
- (7) Die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien auf den Flächen des geplanten kommunalen Gewerbegebietes Kaufungen – Lohfelden (vgl. Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 156/2020) werden unterstützt.
- (8) Vor einer Baurechtermteilung für neue Energieerzeugungsanlagen werden Belange von Naturschutz, Artenschutz, Wasserschutz sowie

landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung angemessen abgewogen und berücksichtigt. Bei der Bewertung der planungsrechtlichen Eignung von Freiflächen für solare Strahlungsanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind dabei insbesondere Flächen mit folgenden Merkmalen Gegenstand kritischer Abwägungen:

- a) mit Bezug zur Raumordnung: Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Forst, Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung, Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebiete für besondere Klimafunktion und Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung (hier sind Ausnahmen möglich). Im Weiteren privilegierte Flächen mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) ≥ 60 und ≥ 10 ha. Zudem nicht privilegierte Flächen mit einer EMZ ≥ 45 oder einer EMZ $\geq$ des Durchschnitts in der Gemarkung und solche mit einer nutzbaren Feldkapazität in 1m Tiefe ≥ 200 mm sowie wenn sich eine Flächeninanspruchnahme von über 2 % an der Ausstattung der Gemeinde mit landwirtschaftlichen Flächen ergäbe.
- b) mit Bezug zum Naturschutz: Natura-2000-Flächen, von RAMSAR-Feuchtgebieten, von Flächen gemäß Lebensraumtypen Anhang I FFH-Richtlinie, NLP und Nationales Naturmonument, NSG, Kern- und Pflegezonen, Naturdenkmal, LSG mit Bauverbot, Flächen gemäß gesetzlich geschützter Biotope und Flächen die einen Mindestabstand < 50 m zum Wald nicht einhalten.
- c) mit Bezug zum Schutzgut Wasser: Flächen in der WSG Zone I, in Überschwemmungsgebieten und innerhalb von Gewässerrandstreifen < 10 m.
- d) mit Bezug zu baulicher Infrastruktur: Flächen in Anbauverbotszonen, an Bundesautobahnen im Abstand von < 40 m und an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Abstand von < 20 m sowie innerhalb von Schutzstreifen für Freileitungen.

§ 4 – Beteiligung an Energieprojekten

- (1) Die Gemeinde macht von ihrem Recht gemäß Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – EEG § 6 Gebrauch, sich an Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen finanziell zu beteiligen. Die Gemeinde kann darüber hinaus Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung an Vorhaben zur Speicherung Erneuerbarer Energien für Zwecke der überregionalen Stromversorgung und / oder der lokalen Wärmeversorgung evaluieren und in Anspruch nehmen.
- (2) Die Gemeinde kann:
 - a) projektbezogene Nutzungsentgelte vereinbaren,
 - b) Anteile an Projektgesellschaften erwerben,
 - c) Flächen bereitstellen oder pachten,

- d) eigene Projekte entwickeln und betreiben,
- (3) Priorität haben Projekte, die:
- a) eine Errichtung solarer Strahlungsanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sowie von Anlagen zur Energiespeicherung durch Nutzung von Potenzialflächen in / auf Gebieten / Flächen gem. § 3 Abs. 2 – 7,
 - b) das Repowering bestehender Windenergieanlagen innerhalb der zwei benachbarten Windvorrangflächen im Teilregionalplan Nordhessen in der Gemarkung Oberkaufungen an den Standorten *Bilstein* und *Großer Belgerkopf* vorsehen,
 - c) einen flächenschonenden Zubau mit Windenergieanlagen in einem Flächenkorridor zwischen den unter b) genannten Windvorrangflächen ermöglichen,
 - d) eine dezentrale Erzeugung, Speicherung oder Nutzung von Wasserstoff vorsehen, falls eine Umstellung der Netzinfrastruktur des Gasverteilnetzes in der Gemeinde oder von Anteilen an der Netzinfrastruktur dafür keine Voraussetzung ist,
 - e) eine regionale Wertschöpfung und die Bürgerbeteiligung maximieren.
- (4) Keine Priorität haben Projekte, die im Sinne des §71k Gebäudeenergiegesetz (GEG) auf die Umstellung der Netzinfrastruktur des Gasverteilnetzes oder einzelnen Abschnitten zur Versorgung der Anschlussnehmer auf dem Gebiet der Gemeinde mit Wasserstoff angewiesen sind. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an solchen Projekten, solange im Gebiet der Gemeinde keine infrastrukturellen Voraussetzungen zur Versorgung eines Wasserstoffverteilnetzes über höhere Netzebenen bestehen.

§ 5 – Zweckbindung von Einnahmen aus Energieprojekten

- (1) Teile der aus gemeindlichen Beteiligungen an Energieprojekten generierten Gewinne werden im Haushalt der Gemeinde zweckgebunden. Projektspezifisch erzielte Jahresgewinne bis zu 50.000 €/Jahr werden zu 30% zweckgebunden. Jahresgewinne oberhalb 50.000 €/Jahr werden zu 20% zweckgebunden.
- (2) Zweckgebundene Mittel werden verwendet für:
- a) gemeindliche Investitionen in kommunale Wind- und Solaranlagen,
 - b) energetische Sanierung und Effizienzmaßnahmen kommunaler Gebäude,
 - c) Fördermaßnahmen für Kaufunger Bürgerschaft und Unternehmen für Investitionen in private EE-Erzeugungsanlagen und EE-Speichertechnik,
 - d) Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
 - e) Ausstattung eines Klimafonds der Gemeinde,

- f) Anschubfinanzierung einer Energie-Intracting-Kostenstelle im Haushalt der Gemeinde.

Über die Mittelverwendung entscheiden je nach Zuständigkeit der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung.

§ 6 – Transparenz und Bürgerbeteiligung

- (1) Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über laufende und geplante Projekte.
- (2) Gemeindevorstand, Gemeindevertretung, Zivilgesellschaft und Fachleute beraten zu geplanten Projekten gemeinsam im regelmäßigen Format der Lenkungsgruppe „Kaufungen aktiv fürs Klima“.
- (3) Die Bürgerinnen und Bürger werden bei Projekten mit größerer räumlicher oder finanzieller Tragweite frühzeitig in die Planung einbezogen.
- (4) Der Gemeindevorstand erstellt und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen einen „Bericht zu Erneuerbaren Energien“, der mit geeigneten Bezügen zu den Potenzialen für deren Aus- und Zubau (Solar-Kataster Hessen, Windpotenzialanalysen) geplante Maßnahmen und realisierte Projekte dokumentiert.

§ 7 – Monitoring und Berichtspflicht

- (1) Der Gemeindevorstand berichtet in regelmäßigen Abständen über:
 - a) die Einnahmen und Ausgaben aus Beteiligungen,
 - b) die umgesetzten Projekte und deren Effekte, wie Erreichung von Ausbauzielen, Energieerzeugungsmengen (kWh), Treibhausgasminderung (CO₂-Einsparung).
- (2) Die Berichterstattung kann separat erfolgen oder in Veröffentlichungen von gemeindlichen Bilanzen zum Haushalt oder zum Klimaschutz (Energie- und Treibhausgasbilanzen) integriert werden. Die Berichte sind zu veröffentlichen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, den 12.02.2026

Kunigundengemeinde Kaufungen

Der Gemeindevorstand

gez.

Arnim Roß

Bürgermeister